



EU-Bürger, Spätaussiedler und Fachkräfte

EU-Bürgerinnen und EU-Bürger

Wenn Sie Bürgerin oder Bürger eines Mitgliedslandes der EU sind, können Sie grundsätzlich legal nach Deutschland einreisen und in Deutschland leben (Freizügigkeitsgesetz/EU). Als EU-Bürgerin oder EU-Bürger haben Sie Zugang zu Arbeit.

Wenn Sie dauerhaft nach Deutschland kommen, müssen Sie sich beim Einwohnermeldeamt in Ihrer Gemeinde anmelden. Dazu benötigen Sie einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass aus Ihrem Herkunftsland.

Bedenken Sie, dass Sie (sofern Sie nicht arbeiten) in den ersten 5 Jahren Ihres Aufenthaltes unter Umständen keinen Anspruch auf Sozialleistungen in Deutschland haben könnten.

Die Migrationsberatungsstellen sowie die Jugendmigrationsdienste stehen auch Ihnen offen.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Nachdem Sie in Ihrem Herkunftsland Ihren Aufnahmebescheid erhalten haben, dürfen Sie nach Deutschland einreisen. Mit der Anerkennung als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler erhalten Sie die deutsche Staatsangehörigkeit. Maßgeblich ist hierfür die deutsche Volkszugehörigkeit. Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ist das Bundesvertriebenengesetz (BVFG).

Nach Ihrer Einreise nach Deutschland werden Sie vom Bundesverwaltungsamt in Friedland einem Landkreis zugewiesen (zum Beispiel einer Stadt Landau) und durch diesen untergebracht, sofern Sie keine private Wohnung finden.

Die Migrationsberatungsstellen für Erwachsene sowie die Jugendmigrationsdienste stehen auch Ihnen offen.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage des Bundesverwaltungsamtes](#).

Eine Broschüre des BAMF in Deutsch und Russisch finden Sie [hier](#).

Fachkräfteeinwanderung

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz regelt die gezielte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten.

Ziel ist, dass diejenigen Fachkräfte nach Deutschland kommen können, die Unternehmen zur Deckung des großen Personalbedarfs dringend benötigen. Hierzu gehören Personen mit einem anerkannten Hochschulabschluss oder mit einer qualifizierten Berufsausbildung (bei vorhergehender Prüfung auf Gleichwertigkeit der Qualifikation).

Fachkräfte aus Drittstaaten benötigen ein Visum zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland. Voraussetzung für das Visum ist, dass der Lebensunterhalt während dieser Zeit gesichert werden kann. Zu beachten sind auch weitere Voraussetzungen, wie etwa Deutschkenntnisse.

Die Migrationsberatungsstellen für Erwachsene sowie die Jugendmigrationsdienste stehen auch Ihnen offen.

Mehr Informationen sind hier zu finden:



[Make it in Germany](#)

[Video zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - auf Englisch](#)

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren (seit 01.03.20)

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht der Ausländerin oder des Ausländers, der zu einem Aufenthaltswitz nach den § 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Absatz 3 einreisen will, ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen.

(z.Z. Pandemiebedingt nur sehr eingeschränkt möglich)